

Benutzungsordnung der Bibliothek der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliotheken der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

§ 2

Zulassung zur Bibliothek

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind berechtigt:
 - Studierende, Schülerinnen und Schüler und Seminarteilnehmende des Unternehmensverbundes der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein,
 - hauptamtlich und freiberuflich tätige Dozierende des Unternehmensverbundes der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein,
 - Mitarbeitende des Unternehmensverbundes der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein,
 - Bewohnerinnen und Bewohner der Gästehäuser des Unternehmensverbundes der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein,
 - andere Personen, soweit ihre Zulassung durch einen Mitarbeitenden der Bibliothek genehmigt ist.

§ 3

Allgemeines

- (1) Durch die Nutzung der Bibliothek wird die Benutzungsordnung in ihrer aktuellen Fassung anerkannt.
- (2) Es gilt die Hausordnung des Unternehmensverbundes der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, die auf der Homepage der Wirtschaftsakademie einsehbar ist.
- (3) Die Öffnungszeiten werden über die Homepage bekannt gegeben.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für verlorene Gegenstände.

§ 4

Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung erhält die oder der Nutzende einen Nutzungsausweis, der für eine Ausleihe zwingend erforderlich ist. Für die Erstausstellung und die Verlängerung des Nutzungsausweises muss jeweils ein gültiger Personalausweis oder ein anderer behördlicher Ausweis mit Wohnsitznachweis bzw. mit einer amtlichen Meldebestätigung persönlich vorgelegt werden.

- (2) Der Nutzungsausweis ist nicht übertragbar. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Nutzungsausweises der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek zeitnah mitzuteilen.

§ 5

Ausleihe

- (1) Medien aus dem Ausleihbestand (Bücher, Software) werden den Nutzenden grundsätzlich drei Wochen überlassen.

Präsenzbücher (mit einem roten Punkt auf dem Buchrücken gekennzeichnet) und aktiv geführte Loseblattwerke sind Präsenzexemplare und können nur über ein Wochenende (Freitag 11:00 Uhr bis Montag 11:00 Uhr), von einem auf den anderen Werktag und über Feiertage entliehen werden.

- (2) Die Nutzungsfrist kann einmal um weitere drei Wochen verlängert werden, wenn für den jeweiligen Titel keine Vormerkung vorliegt. Die drei Wochen gelten ab dem Tag der Verlängerung.
- (3) Der Verlängerungswunsch kann schriftlich, per Fax, per E-Mail oder persönlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises erfolgen. Die Zustimmung erfolgt von der Bibliotheksleitung und gilt vom Tage des Eingangs.
- (4) Es können maximal 25 Bücher entliehen werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (6) Die Nutzenden dürfen Medien nicht an Dritte weitergeben.
- (7) Bestimmte Medien sind von einer allgemeinen Ausleihe ausgeschlossen (z. B. Lösungsbücher, Software aus lizenzrechtlichen Gründen).
- (8) Die entleihende Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass entlehene Werke bis zum Ablauf der normalen Leihfrist zurückgegeben werden. Die Medien sind am letzten Tag der Benutzungsfrist spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (9) Sollte die Nutzungsfrist überzogen werden, sind Überziehungsgebühren fällig (siehe § 8).

§ 6

Pflichten der Benutzer, Haftung

- (1) In den Räumen der Bibliothek haben alle Nutzenden sich so zu verhalten, dass der ungestörte Aufenthalt und das ruhige Arbeiten aller sicher gestellt sind.
- (2) Die oder der Nutzende ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.

- (3) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die oder der Nutzende haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhG).
- (4) Bei der Benutzung von Fotokopiergeräten/Fertigung von Kopien aus entliehenem Bibliotheksgut sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 53 UrhG) zu beachten. Die oder der Nutzende haftet für jede Verletzung des Urheberrechts.
- (5) Beschädigungen oder Verlust der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die oder der Nutzende hat Schadensersatz zu leisten.
- (6) Die oder der Nutzende haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch des auf ihren oder ihn ausgestellten Benutzungsausweises entstehen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Bibliothek werden keine Gebühren erhoben, soweit im Folgenden keine anderen Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Bei nicht termingerechter Rückgabe ist für jede Medieneinheit eine Versäumnisgebühr zu zahlen, und zwar für jede angefangene Woche ab Rückgabetermin **€ 2,00**.
- (3) Für die Neuausstellung eines verlorengegangenen Nutzersausweises wird eine Gebühr fällig in Höhe von **€ 5,00**.
- (4) Die genannten Gebühren sind in bar zu entrichten.
- (5) Für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Medien wird eine Gebühr erhoben, die den Wiederbeschaffungskosten oder den Kosten vergleichbarer Medien entspricht.
- (6) Sind die entliehenen Medien nach Ablauf von 4 Wochen nach dem vorgegebenen Rückgabetermin nicht abgegeben worden, werden der oder dem Nutzenden die zwischenzeitlich angefallenen Säumnisgebühren und zusätzlich die Wiederbeschaffungskosten der entsprechenden Medien in Rechnung gestellt.

§ 8

Kontrollrecht

- (1) Das Bibliothekspersonal hat das Recht, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzeigen zu lassen.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Solange ein Nutzerkonto noch Zahlungsrückstände aufweist, kann die Bibliothek die Ausleihe neuer Medien an die jeweilige Nutzende oder den jeweiligen Nutzenden einstellen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 20. August 2021

gez.

Prof. Dr. Albert de Grave

Vizepräsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein